

## **Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Duisburg vom 02.08.2024**

Sehr geehrter Badegast,

die Duisburger Bäder möchten allen Besucherinnen und Besuchern einen angenehmen und ungestörten Badeaufenthalt ermöglichen. Aus diesem Grunde werden Sie gebeten, die nachfolgenden Regeln zu beachten:

### **§1 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

1. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jede Nutzerin und jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
2. Diese Ordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können davon Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
3. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen Zwecken sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch DuisburgSport erlaubt.
4. Das Badpersonal oder weitere Beauftragte (z. B. Sicherheitsdienst) üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Badpersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten. Wer gegen die Haus- und Badeordnung verstößt oder den Anordnungen des Badpersonals nicht Folge leistet, hat das Bad unverzüglich zu verlassen, ohne dass das Entgelt zurückerstattet wird. Darüber hinaus kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
5. Neben dieser Haus- und Badeordnung gilt die aktuelle Tarifordnung. Die Öffnungs- und Badezeiten werden durch einen Aushang und im Bäderportal von DuisburgSport veröffentlicht.
6. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote, Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.
7. Gekennzeichnete Bereiche werden zur Wahrnehmung des Hausrechts sowie zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums videoüberwacht. Beachten Sie die entsprechenden Hinweisschilder.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen unsere Mitarbeitenden gerne entgegen.

## §2 Zutritt

1. Die Bäder und ihre Einrichtungen können grundsätzlich von jeder Person genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn ein Bad oder einzelne Bereiche ausgelastet, aus betrieblichen oder wetterbedingten Gründen gesperrt oder einer berechtigten anderen Nutzung zugewiesen sind. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen gelten. Von der Nutzung der einzelnen Bäder der Stadt Duisburg sind ausgeschlossen:
  - a) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder an Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf etc.) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können sowie Personen mit offenen Wunden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
  - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
  - c) Personen, die Tiere mit sich führen
  - d) Personen, die sich vor dem Eintritt in den Schwimmbadbereich nicht gemäß den allgemeinen Verhaltensregeln der dieser Haus- und Badeordnung, insbesondere störend, aggressiv oder anzüglich verhalten, Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung begehen oder aufgrund des Verhaltens die konkrete Gefahr besteht, dass sie ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Wir behalten uns vor, den Zutritt zu einzelnen Bädern von weiteren Voraussetzungen (z. B. Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises; Taschenkontrollen zur Untersuchung, ob keine verbotenen Gegenstände mitgeführt werden; Tragen von Kontrollbändern während des Badaufenthaltes) abhängig zu machen.

2. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können (zum Beispiel bei Gehbehinderung) sowie Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen ist die Benutzung der Bäder nur gemeinsam mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
3. Für Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer unter 12 Jahren ist die Begleitung durch eine schwimmgeübte und zur Personensorge geeignete, mindestens 16 Jahre alte Begleitperson erforderlich, welche auch die Aufsichtspflicht wahrnimmt. Die Schwimmfähigkeit der Begleitperson muss bis zu einem Alter von 18 Jahren durch das Vorlegen eines Bronzeabzeichens nachgewiesen werden. Es dürfen zeitgleich maximal 2 Kinder betreut werden. Die Anzahl der durch die Begleitperson zu betreuenden Kinder darf einer Erfüllung der Aufsichtspflicht nicht entgegenstehen.

Schwimmfähige Kinder zwischen 7 und 12 Jahren bedürfen keiner Begleitperson. Um die Schwimmfähigkeit von Kindern unter 12 Jahren nachzuweisen, ist mindestens das Bronzeabzeichen vorzulegen.

4. Der Zutritt und das Verlassen des Bades sind im öffentlichen Badebetrieb grundsätzlich nur über die Kassenanlagen im Eingangsbereich zulässig.
  - a) In den Hallenbädern erfolgen Ein- und Auslass über Anlagen mit elektronisch gesteuerten Drehkreuzen. Hier wird die Eintrittskarte sowohl für den Zutritt als auch für das Verlassen des Bades zur Freigabe des Drehkreuzes benötigt. Beim Verlassen des Bades verlieren die Tageskarten ihre Gültigkeit.
  - b) In den Freibädern erhalten alle Badegäste (ausgenommen Jahres- oder Saisonkarteninhaber/innen) einen Kassenbon als Nachweis für die Entrichtung des erforderlichen Eintrittspreises. Der Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
5. Zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Tarifbestimmungen ist jeder Badegast verpflichtet, den Eintrittsnachweis (Tageskarte, Mehrfachkarte oder Kassenbon) auf Verlangen des Personals vorzuzeigen. Bei Eintrittskarten, deren Erwerb an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist (zum Beispiel ermäßigter Tarif Powercard), müssen auch die Nachweise für das Vorliegen dieser Voraussetzungen (zum Beispiel Powercard und Personalausweis) auf Verlangen vorgezeigt werden.
6. Mit Betreten des Bades durch die vorhandenen Kassenanlagen ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig. Gleiches gilt für entsprechende Bereiche innerhalb der Bäder, deren Nutzung durch Zutrittsanlagen geregelt und nach den Tarifbestimmungen kostenpflichtig ist.
7. Bei Feststellung des Verlustes der Eintrittskarte/des Kassenbons während der Nutzung des Bades ist umgehend das Personal zu informieren. Sollte die Eintrittskarte/der Kassenbon nicht aufgefunden werden, ist der Badegast verpflichtet, die für sie/ihn gültige Eintrittskarte nachzulösen.
8. Personen, die sich den Zutritt zu den Bädern oder kostenpflichtigen Teilen innerhalb der Bäder verschaffen, ohne vorher einen für sie laut den Tarifbestimmungen gültige Eintrittskarte erworben zu haben, handeln strafbar. Auch der Versuch ist strafbar. DuisburgSport behält sich in diesen Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten. In jedem Fall ist eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

### **§3 Verhaltensregeln**

1. Alle Badegäste sind aufgefordert, alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sie haben sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Sexuelle Belästigungen, Handlungen und Darstellungen sind verboten.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

3. Barfuß-, Dusch- und Beckenbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
4. Vor Benutzung der Schwimmbecken ist eine gründliche Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschräumen vorzunehmen. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln (Duschgel, Shampoo, Seife u. ä.) ist nur im Dusch- und Toilettenbereich gestattet. Kinder beiderlei Geschlechts unter sieben Jahren in Begleitung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können zum Duschen die Räumlichkeiten beider Geschlechter nutzen. Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr sind angehalten, die geschlechtsspezifischen sanitären Einrichtungen aufzusuchen. Kinder ohne Begleitperson benutzen in der Regel die Sammelumkleiden.
5. Im Nassbereich der Bäder ist nicht saugfähige Badebekleidung zu tragen. Ob die Kleidung den Anforderungen entspricht, entscheidet im Zweifelsfall das Aufsichtspersonal.
6. Aus hygienischen Gründen haben Säuglinge und Kleinstkinder Schwimmwindeln zu tragen.
7. Im Nassbereich ist stets langsam zu gehen, da Rutschgefahr besteht.
8. Schwimmbecken und Sprunganlagen und die Kletterwand dürfen nur von geübten Schwimmerinnen und Schwimmern benutzt werden. Die Freigabe der Sprunganlagen erfolgt durch das Badpersonal. Es darf nur jeweils eine Person die Sprungeinrichtung betreten. Mehrfaches Wippen ist nicht erlaubt. Der Sprungbereich darf nicht unterschwommen werden. Die Springerin beziehungsweise der Springer hat sich davon zu überzeugen, dass der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Im Übrigen ist das Springen nur von der Startblockseite aus gestattet.
9. Rutschen dürfen nur nach Freigabe durch das Badpersonal benutzt werden. Die Rutschen dürfen nur einzeln, vorwärts („Blick nach vorn“) in Rückenlage, sitzend, nicht jedoch in Bauchlage oder rückwärts benutzt werden. Der Rutschauslauf ist sofort nach Eintauchen zu verlassen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Im Übrigen gilt:

- Abstand halten,
  - Rücksicht nehmen,
  - nicht von unten einsteigen,
  - nicht im Auslaufbereich aufhalten
  - keine harten Gegenstände mitführen.
10. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen nur den abgegrenzten Nichtschwimmerbereich benutzen.

11. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorcheln sowie der Einsatz von Trainingshilfsmitteln ist während des öffentlichen Badebetriebs untersagt. Im Einzelfall entscheidet die Aufsichtsperson.
12. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
13. Stühle und Liegen dienen der Entspannung und sind für alle Badegäste da. Belegen Sie diese bitte nicht mit Handtüchern, Taschen etc., wenn Sie ins Wasser oder zu den Rutschen gehen. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
14. Aus Sicherheitsgründen und aus Gründen der Hygiene ist es u. a. nicht erlaubt,
  - a) andere Personen in das Wasser zu stoßen,
  - b) von den Beckenrändern – mit Ausnahme der Startblockseite – zu springen und Absperrungen zu überklettern,
  - c) Behälter aus Glas und ähnliche zerbrechliche Gegenstände zu benutzen,
  - d) Tiere aller Art mitzubringen,
  - e) Fuß- und Nagelpflege, Nassrasuren oder Färben/Tönen von Haaren durchzuführen,
  - f) harte Wurfgegenstände mitzubringen.
15. Den Badegästen ist das Mitführen bzw. Nutzen gefährlicher, insbesondere folgender, Gegenstände untersagt:
  - a) Gegenstände und/oder Medien mit einem rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden sowie rechts- und/oder linksradikalen Inhalt auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;
  - b) Waffen jeder Art sowie alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen geeignet sind;
  - c) Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
  - d) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben, Rauchtöpfe, Rauchfackeln und/oder andere pyrotechnische Gegenstände
16. Die Benutzung mobiler Endgeräte ist im Nassbereich sowie in den Umkleiden nicht gestattet. Entsprechende Beschilderungen weisen auf dieses Verbot hin.
17. Das Fotografieren und Filmen auch mit mobilen Endgeräten ist untersagt. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
18. Der Verzehr von mitgebrachten Getränken und Speisen ist nur in dem dafür vorgesehenen Bereich gestattet. Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.

19. Schäden sind umgehend dem Badpersonal zu melden und Fundsachen sind dort abzugeben.
20. In allen Innenräumen des Bades ist das Rauchen untersagt.
21. Bitte stellen Sie sich zwecks Unfallprävention auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren ein. Bitte legen Sie Kindern, die Nichtschwimmerinnen oder Nichtschwimmer sind Schwimmhilfen an, sobald der Wasserstand höher als die Schultern des im Wasser stehenden Kindes ist. Diese können Sie, solange der Vorrat reicht, kostenpflichtig an der Kasse erwerben. Wir fordern Sie auf, Ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen und Ihre Kinder auch an und im Kleinkinderbecken und Spielplatzzonen zu beaufsichtigen! Auch wenn DuisburgSport die Badaufsicht obliegt, ist eine lückenlose Beobachtung jedes Badegastes nicht möglich. Beachten Sie: Bringen Sie keine zerbrechlichen Behälter, etwa aus Glas oder Porzellan, mit ins Bad. Verletzungsgefahr! Beachten Sie ferner, dass auf nassen und/oder seifigen Böden in den Bädern ein erhöhtes Unfallrisiko herrscht. Außerhalb des Schwimmbeckens empfehlen wir, rutschfeste Badeschuhe zu tragen. Sollten Sie sich während Ihres Badeaufenthaltes verletzen, melden Sie dies bitte umgehend unserem Personal.
22. Über die verpflichtende Benutzung von Schwimmhilfen von erwachsenen Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern entscheidet im Einzelfall die Aufsichtsperson.
23. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern ist die Nutzung des Schwimmerbeckens untersagt.
24. Bei Gewitter sind in den Freibädern und den Außenanlagen von Hallenbädern die Becken und Liegewiesen unverzüglich zu räumen.

#### **§4 Haftung**

1. Der Badegast benutzt die Bäder und deren Einrichtungen nach Maßgabe der Sätze 4 und 5 dieser Ziffer auf eigene Gefahr. Dies gilt in besonderem Maße für Sprunganlagen, Wasserrutschen sowie sonstige Spiel- und Sporteinrichtungen und die Nassbereiche. Die jeweiligen Warn- und Benutzerhinweise sind zu beachten.

DuisburgSport oder ihre Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen haften für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit verbleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

Die Badegäste sind aufgefordert, auf die von ihnen mitgebrachten Sachen zu achten.

2. Der Nutzerin und dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei

Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

3. Der Badegast ist für seinen Spindschlüssel verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels ist das in der Tarifordnung festgelegte Entgelt zu entrichten. Spinde, die nach Beendigung der Öffnungszeit noch verschlossen sind, werden entschädigungslos vom Badpersonal geöffnet. Alle betriebsfremden Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt. Soweit Kleidung und sonstige Gegenstände ausgehändigt werden, ist zuvor das Eigentum an den Sachen nachzuweisen und das in der Tarifordnung festgelegte Entgelt (für den Schlüssel) zu entrichten.
4. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
5. Für das Rechtsverhältnis der Badegäste mit DuisburgSport sind ausschließlich die Vorschriften des Privatrechts maßgebend.

## **§5 Inkrafttreten**

Die Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Duisburg tritt am 02.08.2024 in Kraft.